

# RS Vwgh 1995/9/21 95/07/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

## Index

L37139 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe  
Müllabfuhrabgabe Wien  
L82409 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein

## Norm

AWG Wr 1994 §25 Abs1 Z1;  
AWG Wr 1994 §4 Abs9 Z4;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der Begriff "Verwerten" wird im § 4 Abs 9 Z4 Wr AWG 1994 als "Behandeln von Abfällen mit dem vorrangigen Ziel, Sekundärstoffe oder Energie aus diesen Abfällen zu gewinnen" umschrieben, geht somit über das "Deponieren" (Ablagern auf einer Deponie) als Teil des Behandelns von Abfällen (§ 4 Abs 9 Z 4 AWG 1994) hinaus und unterscheidet sich hievon begrifflich. Werden die behandelten Abfälle teilweise auch deponiert, so ist die Anlage nicht ausschließlich auf stoffliche Verwertung gerichtet und daher genehmigungspflichtig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070069.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)